

Schrank mit allem Drum und Dran ohne jeden Vorbehalt als vorhanden angegeben hätte.

In einem Sittlichkeitsprozeß gegen einen Lehrer hatten mehrere Mädchen dem Polizeiprotokoll zufolge ganz bestimmte Handgriffe und Bewegungen des Mannes bekundet. Ich konnte als Sachverständiger nachweisen, daß der Wortlaut dieser Beschreibung gar nicht ursprünglich aus dem Munde der Mädchen selbst stammte, sondern daß der mit den ersten Vernehmungen betraute Polizist mehrfach gefragt hatte: „Hat Herr X nicht diese und diese (genau vom Polizisten formulierte) Bewegung gemacht?“ Worauf dann ein mehr oder minder zögerndes „Ja“ der Mädchen erfolgt war. In der Hauptverhandlung drückten sich die Mädchen weit zurückhaltender aus, und das Gericht konnte die von der Polizei mitgeteilten Bekundungen nicht als zutreffende Grundlagen für das Urteil anerkennen.

Von den mannigfachen Konsequenzen, die aus alledem für die praktische Rechtspflege zu ziehen sind, soll hier nur die Frage der Vereidigung herausgegriffen werden.

Der Zeuge muß gegenüber dem eigenen Gedächtnis und den Fallstricken, die ihm Phantasie, Wunschregungen, Suggestionen usw. legen, Selbstkritik üben. Es ist zum Teil eine Angelegenheit der Willenszucht, ob man sich fessellos den aufsteigenden Vorstellungen hingibt und sie ohne Kontrolle auf ihre Zulässigkeit ausspricht, oder ob man jedes Wort, jede positive oder negative Behauptung über das, was man gesehen oder gehört zu haben glaubt, einer innerlichen Zensur unterwirft. Solche Willenszucht soll man von allen Zeugen verlangen, aber wir dürfen uns nicht verhehlen, daß die Menschen in sehr verschiedenem Maße dazu fähig sind, daß sie jene anderen, die Aussage verbiegenden Motive gerade darum, weil sie zum größten Teil im Verborgenen und Unbewußten wirken, nie völlig ausschalten können. Es gibt Umstände, unter denen man im besonderen Maße mit der unvermeidlichen

Wirkung dieser Motive rechnen muß. So zum Beispiel bei Zeugen, die in einer Lebensphase schweifender und ungeordneter Phantastik stehen, wie etwa bei Jugendlichen in der frühen Pubertät, wo die neuen Triebregungen, unklaren Sensationen, unkritischen Hingebungen an Massensuggestionen eine schwer zu durchschauende Rolle spielen. Bei manchen Menschen stört die ungewöhnliche Situation des Gerichts stark das seelische Gleichgewicht, peitscht entweder die Eitelkeit auf (wer sich als wichtige Person im Mittelpunkt stehend fühlt, sagt leicht mehr, als er verantworten kann) oder ruft umgekehrt eine Einschüchterung hervor, welche die ruhige Besinnung und Äußerungsfähigkeit hemmt. Ferner sind Menschen mit besonders lebhafter Phantasie oder Fabulierfreude, ebenso solche mit sehr starker Beeinflussbarkeit (Suggestibilität) in höherem Maße als der Durchschnitt den unbewußten Aussagetäuschungen ausgesetzt.

Es ist nun zu fragen, ob die Vereidigung des Zeugen, die ja vor allem die bewußte Unwahrheit verhindern soll, auch auf diese mehr unbewußten Störungsmomente des Aussagens einwirkt. Man wird dies von vornherein vermuten können; denn da, wie wir sahen, eine gewisse Selbstzucht des Willens nötig ist, um das Schweifen der Gedächtnisvorstellungen unter Kontrolle zu stellen, so muß der Eid, der diesen Willen stärkt, auch der Aussage im allgemeinen günstig sein. Aber auch diese Wirkung des Eides ist begrenzt, wie das folgende Experiment anschaulich beweist:

Ich hatte einer Reihe von erwachsenen Personen ein Bild gezeigt und schriftliche Aussage aus der Erinnerung gefordert. Nach vielen Wochen ließ ich die Niederschrift wiederholen, ohne das Bild noch einmal zu zeigen. Fast in jeder Niederschrift gab es einige Gedächtnisfehler. Nun forderte ich die „Zeugen“ auf, sie sollten sich denken, daß es eine Gerichtsaussage sei, und nur diejenigen Teile ihrer Niederschrift unterstreichen, die sie auf ihren Eid nehmen würden. Zwei Ergebnisse sind nun für uns